

# Bauformen und Baugesetzgebung in Württemberg

Von Adolf Schabl

Der Bauherr der Gegenwart, welcher über einschränkende Bauvorschriften und Baugesetze klagt, geht dabei meist von der Vorstellung aus, „früher“ habe es „das nicht gegeben“. Dies mag bis zu einem gewissen Grad für das vorgeschrittene 19. Jahrhundert gelten: das Ergebnis haben wir heute noch vor Augen! Es ist jedoch bezeichnend, daß gerade in Zeiten baulichen Hochstandes die Baugesetzgebung überall am Werke war, wobei ihr eigentlicher Sinn und Zweck in der Wahrung der Rechte des Gemeinwesens und der Berücksichtigung der Wohlfahrt des Ganzen gegenüber Vorteil und Willkür des Einzelnen lag. Dahinter stand natürlich eine entsprechende hohe Staatsauffassung! Viele bauliche Erscheinungen, die uns selbstverständlich sind und die wir vielleicht als Äußerung einer bestimmten stilistischen Haltung hinzunehmen gewohnt sind – allenfalls auch der technischen Entwicklung –, stellen sich bei näherem Zusehen als Folge behördlicher Eingriffe heraus. Die im folgenden aufgeführten Gesetze sind in der bekannten Sammlung württembergischer Gesetze von A. L. Reyscher, Bd. 12–15, 1841 bis 1846, nachzulesen. Die wichtigsten Stellen wurden mit dem Concept der Bauordnung von 1568, „wie die in Truckh geben worden“, verglichen (Haupt-Staatsarchiv Stuttgart).

Um sogleich mit einem Musterbeispiel zu beginnen: der Unterschied zwischen „alemannischem“ und „fränkischem“ Fachwerk ist nicht zuletzt auf die Baugesetzgebung zurückzuführen. Im Abschnitt „Vom Zimmerhandwerk“ der ersten württembergischen Bauordnung vom 1. März 1568 lesen wir zunächst, es dürfe „in keine Heuser oder Scheurengebeu keine Gebälk noch Gestich anderst dann in die Pfättin und Brusthölzer eingekempt“ gelegt werden. Weiter: „Darzu keine Seul, Rigel, Büg, Sparren oder Rechen anplatten, sonder sollichs alles oben und unten gezäpfft, eingesetzt und vernagelt. Unnd soll also in allen Gebeuen alles Blattwerck fürohin gänzlich vermiten bleiben.“ Damit war der sogenannten „alemannischen“ Fachwerk-Bauweise innerhalb Württembergs die weitere Entwicklungsmöglichkeit genommen. Es wird zugleich deutlich, daß wir es dabei durchaus nicht mit einer alemannischen oder schwäbischen Form zu tun haben – sie findet sich genauso im Fränkischen –, sondern ganz einfach mit der bis weit ins 16. Jahrhundert hinein gültigen, herkömmlichen, man könnte auch sagen: mittelalterlichen Fachwerktechnik. Es leuchtet ein, daß das verzapfte Fachwerk der Balkenführung eine ganz andere Freiheit gewährt als das verblattete mit seinen „Schwertern“. Hier waren die Formen ausschließlich konstruktiv bedingt; auch der „Wildemann“ ist keine ornamentale

Zierform, sondern ein zimmermannsmäßig durch die Technik der Verblattung bestimmtes Motiv, das durch die Anblattung von je zwei Kopf- und Fußbändern an einen Ständer entsteht. Bei Verzapfung indessen boten sich ganz andere Möglichkeiten für die Kreuzung und Schweifung von Hölzern. Es ist freilich bezeichnend, daß das Fachwerk, nach dem Verbot der Verblattung, noch weiterhin „alemannisch“ gesinnt bleibt. Bei Schickhardt beispielsweise wird von den angedeuteten Möglichkeiten der neuen Technik noch durchaus kein Gebrauch gemacht. An den Fachwerkbauten des Remstals freilich, so in Strümpfelbach, wird deutlich, daß man gleichzeitig an Häusern wirtschaftlich gut gestellter Bauherren – Weingärtner und Wirte – sehr wohl zu freieren, bewegteren Fachwerkformen gelangte, wie sie nun eben die Technik des „fränkischen“ Fachwerks erlaubt. Eine weitere Voraussetzung mag der stilistische Wille der Spätrenaissance gebildet haben. Man sieht: das, was wir „fränkisches“ Fachwerk nennen, ist vielfach bedingt, nämlich baurechtlich, technisch, stilistisch, ja wirtschaftlich. Eine andere Frage ist, wieso die herzoglich württembergische Regierung dazu kam, Verblattungen zu verbieten. Regierungsvermessungsrat Schempp wies bei einer Führung für den Schwäbischen Heimatbund durch Sindelfingen im Jahre 1959, in der er auch auf das Verbot des Jahres 1568 aufmerksam machte, angesichts mehrerer in Auflösung befindlicher angeblatteter Kopf- und Fußbänder, darauf hin, daß das verzapfte Fachwerk eine größere Haltbarkeit gewährleistet und seine Einführung somit als eine technische Verbesserung angesehen werden kann. In der Tat bieten die „Schwerner“ des angeblatteten Fachwerks Regen, Schnee und Eis Zerstörungsmöglichkeiten, denen verzapfte Hölzer weniger ausgesetzt sind. Auf diese Weise können wir es uns erklären, daß die Verblattungstechnik auch in außerwürttembergischen Gebieten in Abgang kam. Olof Holmberg hat also sicher nicht ganz recht, wenn er in seiner 1913 erschienenen Arbeit „Ein Beitrag zur Kenntnis mittelalterlicher Holzbaukunst in Württemberg“ das Absterben des „alemannischen“ Fachwerks – das er fälschlich mit den Alemannen zusammenbringt – und das Eindringen des „fränkischen“ auf die Lockerung der „Herrschaft des konstruktiven Denkens“ in der „eintretenden Renaissanceperiode“ zurückführt.

Sehen wir zu, ob noch weitere Formen der Holzbauweise baugesetzlich geboten werden. Da ist denn auch die schon in der Ordnung von 1568 enthaltene, 1655 bekräftigte Bestimmung, die Grundschwelle des Fachwerkbauens – sie hat aus Eiche zu sein – dürfe nur auf einen gemauerten Sockelstock von drei bis vier Schuh gesetzt werden. 1655

wird hinzugefügt, daß diese Schwelle nach Möglichkeit aus einem Stück und die Fußmauer nur drei Schuh über dem Boden sein solle, „weilen die hohen Fußmauren gar schädlich“ (sie wichen offenbar dem auf ihnen lastenden Druck). Bezeichnend ist, daß 1568 als Grund für die erwähnte Maßnahme angegeben wird, „darmit Holz erspart“ würde: ein Zweck, der später viele technische Arbeiten Schickhardts bestimmen sollte.

Als außerordentlich folgenschwer stellte sich auch die Verordnung von 1568 und 1655 heraus, wonach die Vermachung von Balkenwerk allein mit angeschlagenen Brettern verboten wurde: „sonder die alle mit Rigeln, Bügen und Seulen in die Rigel zu mauren, stellen und richten“ (1568). Sodann galt der Kampf den uns von altem Fachwerk her wohl bekannten „gezäunten“ oder „gestütkten“ Füllungen, wobei die Fächer durch ein mit Lehm verschmiertes Steckengeflecht geschlossen wurden. Füllungen dieser Art sollen „fürohin in neuen Gebäuen, besonders in Städten, auch jedes Fleckens Gelegenheit, und so viel desz Armen Vermöglichkeit nach“ bei allen auswendigen Stöcken und Giebelwänden, die sich gegen Nachbargebäude oder eine Feuerstatt wenden, vermieden werden. Für das „Gutacher Haus“ des Schwarzwaldes wurde das schon 1568 hier anschließende Verbot gestütkter und gezäunter Wände um eine Feuerstatt von Wichtigkeit, worauf H. Schilli in seinem Werk über das Schwarzwaldhaus hinweist; die bei jenem Haus in ausgemauertem Fachwerk mitten in die Giebelseite eingefügte Küche wird von ihm so erklärt. Es wurde ferner verordnet, daß die Ausmauerung der Riegel möglichst auch auf Innenwände ausgedehnt würde, vor allem, wo solche Wohnungen scheiden – was bei dem Brauch der Realteilung mit vielen Hausanteilen von Wichtigkeit wurde.

Überhaupt wurde der Steinbau dringend empfohlen. In Städten, vor allem an Plätzen und Straßen „zu gemeinem Treff“ – also von erhöhter öffentlicher Bedeutung – sollen, „so viel mütlich, zur Ersparung deß Holtz um auch Feuersgefahr zu verhüten, und Langwürigkeit zu erhalten, zum wenigsten der unter Stock und die zwo Nebenseiten biß unter das Dach gemauert“ werden – wobei nicht versäumt wird, hinzuzusetzen „nach Vermögen des Bauers“. In Zusammenhang damit ist zu verstehen, daß Scheuerbauten – sowohl 1568 als auch 1655 – an Märkten, Plätzen, durchgehenden offenen Straßen untersagt werden; sie sollen überhaupt durch Häuser ersetzt werden. Damit war der Ackerbürger in die „Zwerch- und Abgassen“ verwiesen, wo wir heute noch auf sein durch ein großes Scheuertor in der Giebelseite erschlossenes Haus stoßen. Gerade diese Tore scheinen der Stein des Anstoßes gewesen zu sein. Es wird festgesetzt, daß sie dem Wandel „ohnverhinderlich seien“. Daher auch die Bestimmung, alle Haus- und Hofttore hätten einwärts aufzugehen, was von den Scheuertoren nicht verlangt werden konnte. Neu zu erbauende Scheuern sollen überhaupt von den Häusern abgesetzt sein, wenn sie aber in „Zwerch- oder Abgassen“ zusammengebaut werden, so ist dazwischen eine Brandmauer aufzuführen. Hier sind nun auch die Staffeln zu

erwähnen. Sie dürfen in den Städten, „da Märkt, Handtierungen und Handtwerck zu gemeinem treff gehalten“ werden, nicht auf „die Allmand, gegen gemeinen Wandel unnd durchgehenden Creitzgassen“ gemacht werden, sind hier vielmehr in die Häuser zu verlegen oder so – etwa seitlich – anzubringen, daß sie nicht stören. Auf die Straßen ragende Kellerhalse werden verboten, und zwar sowohl die im Boden liegenden als auch die aufrecht stehenden; Luftlöcher indessen sind, sofern sie Gitter besitzen, erlaubt.

Die Bauordnung von 1568 tadelt ferner, daß die Häuser „in alten Stöcken zu weit auß und überstoßen seien“. Es werden Höchstmaße für die Vorstöße festgesetzt, die sich nach der Höhe von einem Schuh (also etwa 28 cm) auf 6 Zoll (rund 14 cm) abstufen. Die „hol außgekelten Simbse“ des Jahres 1568 (Hohlkehlen als Verschalung von Balkenköpfen) widerruft die Ordnung von 1655 mit der Angabe, die Balkenköpfe sollten „im freyen Luft gelassen werden“. Anscheinend traten Verstockungen ein. Verboten wurden 1568 sodann alle „Ercker, Fürschöpff oder andere Ausstöße unnd außladungen“, also alle vorstehenden Gebäudeteile, und zwar mit der Begründung, „damit niemandt sein liecht und Gesicht benomen möchte werden“. Daß dieses Verbot jedoch nicht durchzuführen war, ersehen wir aus der Ordnung von 1655, wo gesagt wird, es seien „große Ercker und Fürschöpff von etlichen eigen Gewalts gebauet worden“. Es folgt denn auch eine Abschwächung des früheren Verbots: Solche Erker und Fürschöpfe dürfen nun „ohn unser sonders Vorwissen und gnädiges Bewilligen“ nicht gebaut werden. Die Bauverwaltung behielt sich also ihre Entscheidung von Fall zu Fall vor. Von größter Wichtigkeit wurde eine Bestimmung, die in innerer Verbindung hiermit steht: schon 1568 wurde die Einhaltung von Baulinien verordnet. Bei Neubauten oder Umbauten soll mit dem Haus, je nachdem, vor- oder zurückgewichen werden, „der Straßen und Gassen eben, der Schnur nach“. Nichts „krums, ecket, schrögs, absätzig und etwan eins für's andere“ soll gestattet sein. Hier äußert sich in der Gesetzgebung eine Gesinnung, die – von der italienischen Renaissance beeinflusst und vom Frühabsolutismus gefördert – für die Planungen eines Beer und eines Schickhardt wichtig wurde. Die engen „Creitz- und Abgassen“ sollen dabei womöglich auf 25 Schuh Weite gebracht werden, es sei denn, „daß durch solch Weichen die Keller bloß gelegt werden“. Da dies meist der Fall gewesen sein dürfte, war in dieser Richtung nichts zu erwirken.

Auch das Verschwinden der Dachdeckung mit konkav und konvex ineinander liegenden Hohlziegeln – vom Volkswitz „Mönch und Nonne“ bezeichnet – wurde in den Städten verboten. „Breite Blatten-Ziegel“, somit Biberschwänze, sollen Anwendung finden, allenfalls Schieferplatten. „Auff dem Land in Dörffern“ sind jedoch Strohschauben oder Schindeln erlaubt. Auf rein feuerpolizeiliche Zwecke ist die Regelung der Rauchabführung zurückzuführen. „Kemmeter“ (Kamine) sind in den Städten in „Bachen- oder Taugstein“ (Backsteinen oder Tuff-

steinen) aufzuführen; es wird verboten „hölzine, gestückte und geleihte Kempter und Rauchfäng“ (also Kamine und Rauchfänge aus Holz oder lehmverschmierem Flechtwerk) zu machen. „Gleicher Gestalt soll es auch in den Dörffern und Flecken auff dem Land, mit den Feuer- und Herdstätten, Kemptern und Rauchfängen in den Häusern, die mit Ziegeln, Schifer oder Schindeln gedäckt seyen, gehalten und versehen werden, und fürthin die Räuch nicht mehr durch die offene Zimmer oder Dächer, ohne eingefaßt, sondern durch gemaurete Kempter außgeführt werden. Doch in alten Häusern, so viel möglich, und dieselben Lasts halber ertragen mögen.“ Es werden also alle kaminlosen Bauernhäuser mit Ziegel-, Schiefer- und Schindeldeckung verboten. Nicht so die kaminlosen strohgedeckten Häuser: hier wird nur bestimmt, es solle die Einrichtung so getroffen werden, „daß darauß nicht leichtlich Feuers-Gefahr zu besorgen sei“. Man hielt also Strohdächer für weniger feuergefährlich, wobei allerdings an das sogenannte „Lehmstroh“ zu denken ist. Spuren einstiger Kaminlosigkeit sind im Altwürttembergischen nur noch selten nachzuweisen; so dienen etwa die Dreieckslukern am Firstansatz des Halb- oder Dreiviertelwalmes der freien Rauchabführung. Auch wurde verboten, den Rauch „überzwerchs“ in ein Kamin zu leiten. Besondere Bestimmungen betreffen Badstüblein in den Häusern, auch Estriche, wobei wiederum der Gesichtspunkt möglicher Feuersgefahr ausschlaggebend war. Von den „anrühigen“ Bestimmungen über die Abführung der „Cloac“ könnten wir hier absehen, wenn sie kulturgeschichtlich nicht so überaus charakteristisch wären. Die „Cloac“ darf nicht mehr „in den Winkel“ gerichtet werden, sondern muß „under die Erden eingegraben“ sein. Falls dies wegen naher Keller nicht möglich ist, soll wenigstens der Winkel verschlagen werden. Dohlen zum Abführen werden empfohlen, damit die „Cloac ohne sondere Mühe, Unlust und Geschmack“ entfernt werde. Wo das „heimliche Gemach“ (der Abort) „gar in das Gesicht gericht“, soll derselbe von Grund auf gemauert, nicht mit Brettern verschlagen oder „gar offen gelassen werden“. Abflüsse von Küchenwassern („Kuchenwasserstein und Rennen oder Schläuch“) dürfen nicht hinter die „Cloac“ geleitet werden, damit nicht „das Kuchenwasser den Unlust von dem Cloack täglich herfür, auß dem Winkel, auff die Gassen und Straßen in das Gesicht und zu Gestanck flötzen tue“. Sie sind vielmehr vor dem Abort herunter zu führen. Dieser Urform der Wasserspülung war also keine Zukunft beschieden.

Es versteht sich, daß die Anwendung solcher Baugesetze in den 1806 württembergisch gewordenen Landesteilen Schwierigkeiten begegnen mußte. Denen suchte die „Generalverordnung, die Feuer-Polizeigesetze betreffend“ vom 13. 4. 1808 Herr zu werden; sie fußte, von den Bauordnungen abgesehen, auf den Feuerpolizeiordnungen vom 12. Januar 1752 und 28. Februar 1785. „Hölzerne und mit Schindeln bedeckte Giebel“ durften nun nicht mehr erstellt, auch nicht mehr erneuert werden; sie waren auszumauern oder, falls Riegelbauweise vorlag, zu ver-

putzen, sofern das nächste Haus nicht 30 Schuh entfernt lag. Man bedenke, welch einen Eingriff die Durchführung dieser Bestimmungen etwa für die Allgäuer Holzbauweise bedeutete, wo die Giebel vielfach nur aus bretterverschalttem und verschindeltem Balkenwerk bestanden! Wenigstens erlaubte ein Erlaß vom 18. 5. 1829 die Verschindelung auf Verputz, mit der sich die Bauern vielfach behelfen. Aber alle Vorhaltungen, daß das Holz unter dem geforderten Verputz – der auf Holzbissen, die mit Lederriemen verbunden waren, angetragen wurde – verstocke, waren vergeblich. Man kann sich zudem des Eindrucks nicht erwehren, daß die württembergischen Baubeamten diese Vorschriften nicht nur auf die Giebel anwandten, sondern die ganzen Häuser. Als am 15. 11. 1844 Zimmermeister Lerch für den Bauern Joseph Gut von Weithofen einen Anbau an die Scheuer beantragte, schrieb Bauinspektor Pfeilsticker dazu: „An den neuzubauenden Theil darf weder Schindel- noch Bretterverkleidung angebracht werden und die alte Brettervertäferung ist gänzlich zu entfernen.“ Dieses „ist zu . . .“ hören wir aus zahlreichen ähnlichen Gutachten heraus; es hat nicht zuletzt den neuen württembergischen Landesherrn in Oberschwaben unbeliebt gemacht. Auf einem anderen, etwa gleichzeitigen Gesuch steht die Entsprechung: „Jedoch kann der beantragte Bretterverschlag nicht gestattet werden.“ Punktum.

Weit schwerer trafen das Allgäuer Haus die Vorschriften für die Dachdeckung. Freilich ließ sich die ursprüngliche Absicht anscheinend nicht ganz durchführen: „Neue Häuser dürfen durchaus nicht mehr mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden.“ So hieß es 1808. In einem Erlaß vom 5. 3. 1821 konnte jedoch der Gesetzgeber nicht umhin, Strohdächer zuzugeben, wenn nämlich bei hoher Lage die Häuser nicht allzu nahe aufeinander stehen; aber es dürfe nur das sogenannte „Lehmstroh“ verwendet werden, „wo nemlich die unterste Strohlage dicht mit Lehm getränkt ist“. In einem Erlaß vom 28. 3. 1822 werden sogar bisher gegebene Dispensierungen vom Verbot der Schindeldeckung erwähnt, die jedoch fernerhin untersagt bleiben sollen. Lehmstroh wurde als Ersatz empfohlen, so lange die Bauart des Hauses und Dachstuhls eine Bedeckung mit Lehmstroh zuläßt“. Hier nämlich lag „der Hund begraben“, wie noch aufzuzeigen sein wird. Ausnahmen jedenfalls sollten nur bei einer Entfernung von mehr als 1000 Schritt zum nächsten Haus gelten. So schreibt etwa Bauinspektor Pfeilsticker in dem schon erwähnten Gesuch: „Das alte Landerndach ist ganz zu entfernen und ist statt dessen mit Dachplatten einzudecken“. Hierzu muß man wissen, daß ein schnee- und wasserdichtes Eindecken mit solchen Platten bei der flachen, ursprünglich auf Legschindel berechneten Dachneigung des Allgäuer Hauses einfach unmöglich war. Die Folge war also, daß neue, steilere Dachstühle nötig wurden, wenn freilich auch die steilen Giebeldächer des Allgäuer Hauses ab Mitte des 19. Jahrhunderts durch den erhöhten Scheuerraumbedarf im Zuge der Umstellung auf die verdienstbringende Milchwirtschaft bedingt sind. Ein Gesuch um Wieder-

herstellung der Landerndächer in Isny vom Jahre 1848 begründete die Ablehnung der Deckung von flachen Satteldächern mit Dachplatten richtig wie folgt: „...da eine Ausbesserung der Landerndächer mit Ziegel in unser so sehr hohen . . . schneereichen Gegend, wo der Schnee meist jährlich 5 Monate liegen bleibt und wo bey eintretendem Thauwetter durch Zurückschwellen des Regenwassers das Gebäude ruiniert würde, ganz unausführbar ist.“ Die Schattenseite dieser begrifflichen Einstellung zeigte sich bei den schweren Bränden von 1864 und 1866 –! Manche Baugesuche, so das des Engelwirts Hiller von Isny aus dem Jahre 1844 laufen darauf hinaus, unter das nun einmal gebotene Ziegeldach ein Landerndach zu legen, das Schneeverwehungen und Wasserschwellungen unmöglich machte. Hinzu kommt ein weiteres: der Stuhl des auf Landerndeckung berechneten flachen Satteldachs, ja sogar das Hausgerüst selbst, erwiesen sich vielfach als zu schwach für ein schweres Plattendach. Dem Bauern Anton Wucher von Untertiefental, der am 29. 4. 1848 um Ausbesserung seines Daches mit Landern einkam, mußte man dies erlauben, da „der Dachstuhl sowie die ganze Construction des Hauses“ für ein Ziegeldach nicht geeignet waren. Übrigens wurde noch ein Unterschied zwischen Landern und Schindeln gemacht, wenn auch nicht folgerichtig durchgeführt. Ein Erlaß vom 9. 4. 1835 ließ zu, daß dort, wo die Verwendung von Ziegeln oder Lehmstroh unüberbrückbaren Schwierigkeiten begeben, „Bretter

oder sogenannte Landerstücke . . . wenigstens drei Schuh lang (etwa 86 cm), fünf Zolle breit (etwa 14 cm) und ein Zoll dick (etwa 2,9 cm) aufgenagelt werden, eine Bedeckungsart, die jedenfalls minder anstößig als die mit leichten, bei einem Brand wegfliegenden Schindel ist.“ Natürlich ging man auch gegen das Übel der Kaminlosigkeit vor, so daß kaminlose Häuser bald große Seltenheiten wurden. „Zugläden“, wie wir sie heute noch teilweise im schweizerischen Bodenseeraum und im Appenzellischen finden, „nemlich das an den Häusern bei den Fenstern angebrachte Getäfer nebst den dazu gehörigen Aufzugläden“, mußten sogleich entfernt werden. Das Waschen und Backen im Hause sollte untersagt sein, weshalb „Kommun-Backöfen“ und „Waschhäuser“ zu erbauen waren!

Viele andere Einrichtungen gingen bei solchen Veränderungen unter. 1848 kamen die Bauern von Sommersried darum ein, ihr Stroh, wie bisher, unter dem Vorsprung des Scheuerdachs anbringen zu dürfen: „Schon seit unfördenklichen Zeiten haben alle unsre Vorfahren das ausgedroschene Stroh bei segensreichen Jahrgängen, wo solches in den bestehenden Scheuren nicht mehr aufbewahrt werden konnte, hinten an ihren Scheuren unter dem eigends hierzu vogerichteten sogenannten Vordache aufbewahrt . . .“ (sie nannten diese Stapel die „Stroh-feste“). Vergeblich –